

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen:

1. des Gemeindeverfassungsrechts: §§ 5, 51, 66, 79, 80, 115, 153 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 GVBl. S. 11.
2. des Gemeindeabgabenrechts:
  - a) landeseinheitlich: §§ 1, 15 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 14.10.1954 GVBl. S. 163;
  - b) Art. 108-111 der Hess. Gemeindeordnung vom 1.7.1931 in der Fassung der ersten Hess. Verordnung vom 1.4.1935 (Reg. Bl., Seite 59)

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.1955 folgende Satzung erlassen:

## **Verwaltungsgebührenordnung**

### **§ 1**

#### **Gemeindliche Verwaltungsgebühren**

Für einzelne Amtshandlungen, die Gemeindeorgane auf Veranlassung der Beteiligten als Selbstverwaltungsaufgaben vornehmen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Verwaltungsgebührenordnung und dem anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Amtshandlung**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

### **§ 3**

#### **Persönliche Gebührenbefreiungen**

(1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in Fürsorge-, Schul-, Jugendwohlfahrt- (Jugendfürsorge- und Jugendpflege-) und kirchlichen Angelegenheiten,
- b) Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,

- c) anerkannte Wohlfahrtsverbände,
  - d) Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organ der staatlichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Unberührt bleiben Befreiung und Ermäßigungen , die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen und sich nicht nur auf staatliche Verwaltungsgebühren erstrecken.

#### **§ 4 Gläubiger der Gebühr**

- (1) Die Verwaltungsgebühren, für die von Gemeindeorganen in Selbstverwaltungsaufgaben vorgenommenen Amtshandlungen stehen der Gemeinde zu.
- (2) Erteilt das Verwaltungsgericht auf eine Anfechtungsklage auf einen ablehnenden Bescheid der Gemeinde in Selbstverwaltungsaufgaben eine Genehmigung, so stehen die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Gemeinde zu.

#### **§ 5 Schuldner der Gebühr**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes**

- (1) Soweit die Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 DM.
- (2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM, dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 DM nach unten auf volle 0,50 DM abgerundet.

## **§ 7 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Verwaltungsgebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind die Gebühren zu bemessen:

- a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- b) nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung,
- c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

## **§ 8 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird 1/10 – 1/2 der Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen, so wird 1/10 – 1/4 der Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.
- (3) Bei Rahmengebühren ist hierbei von der Gebühr auszugehen, die im Falle der Beendigung der Amtshandlung zu erheben wäre.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 DM, wenn im Gebührenverzeichnis eine niedrigere Gebühr bestimmt ist.
- (5) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.
- (6) Beruht der abgelehnte oder zurückgekommene Antrag auf unverschuldeten Umständen, so kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

## **§ 10** **Fälligkeit, Entrichtung, Beitreibung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig, bei Entscheidungen im Verwaltungsgerichtsverfahren mit der Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die Gebühr ist, wenn mit der Amtshandlung oder Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Aushändigung einer Urkunde durch die Verwaltung verbunden ist, spätestens bei der Aushändigung zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (2) Die Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines allgemeinen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Beitreibung der Verwaltungsgebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 11** **Ermäßigung oder Erlass**

- (1) Verwaltungsgebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für bestimmte Arten von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die Erhebung einer Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

## **§ 12** **Auslagen**

- (1) Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.
- (2) Für die Einziehung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 13** **Gebührenänderung**

Sofern die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 1 des Hess. Verwaltungsgebührengesetzes vom 14.10.1954 (GVBl. Nr. 29) erhöht, herabgesetzt oder neu festgesetzt werden sollte, so gelten die neuen Gebührensätze auch für die vergleichbaren Gebührengegenstände der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bad Vilbel.

**§ 14**  
**Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu Verwaltungsgebühren und Auslagen entstehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1956 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt der Gebührentarif vom 15. Januar 1949 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 26. Oktober 1956

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.  
Muth  
Bürgermeister

Anlage: 1 Gebührentarif